

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten und –
tagesstätten“
der Stadt Leun**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun am 16. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Leun verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten und -tagesstätten“ ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten und -tagesstätten.

§ 2

Die Stadt Leun ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Leun erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Leun, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Leun, den 16. Dezember 2002

Der Magistrat der Stadt Leun

Peter Kaufmann
Bürgermeister